

18. 1. Über Betriebserfindung und Dienstleistungserfindung.

2. Auslegung des Begriffs der Patentfähigkeit einer Dienstleistungserfindung, von der nach dem Tarif der Anspruch des Erfinders auf Vergütung abhängt.

3. Über das Persönlichkeitsrecht an der Erfindung.

4. Zum Erfordernis des erfinderischen Überschusses, wenn eine Dienstleistungserfindung sich aufbaut auf Vorarbeiten, die im Betrieb gemacht worden sind (innerer Stand der Technik).

5. Über das Recht des Erfinders, bei einer vom Dienstberechtigten zum Patent angemeldeten Dienstleistungserfindung im Anmeldeverfahren mitzuwirken.

6. Zur Frage der tarifmäßigen Vergütung für eine Dienstleistungserfindung, wenn sie von der gewerblichen Verwertung abhängt, der Dienstberechtigte aber später die weitere Verwertung eingestellt hat.

PatG. § 3.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 7. Dezember 1932 i. S. W.Gl.-Fabriken AG.
(Bekl.) w. B. (Kl.). I 189/32.

I. Landgericht Wuppertal.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger ist im Jahre 1919 als leitender Chemiker in die Dienste der Beklagten getreten und erst am 31. Oktober 1930 auf Kündigung der Beklagten ausgeschieden. Seit dem 1. November 1925 war er auf Grund eines Zusatzvertrages unter Fortbestehen seines Anstellungsvertrages Leiter der technischen Zentrale der Firma B. in W., einer Tochtergesellschaft der Beklagten. Dort unterstand ihm auch die Untersuchungs- und Forschungsabteilung, in der unter seiner Leitung eine Erfindung, betreffend die Herstellung eines besonders reißfesten Kupferseidenfadens nach dem Kupferoxyd-ammoniak-Streckspinnverfahren, gemacht wurde. Verfahren und Vorrichtung zur Herstellung solcher Kupferseidenfäden sind von der Firma B. am 20. Oktober 1927 beim Reichspatentamt zum Patent angemeldet worden. Die Anmeldung ist am 7. Mai 1931 ausgelegt und das Patent nach Zurückweisung eines Einspruchs unter Nr. 556251 erteilt worden (jedoch erst nach Erlass des angefochtenen Urteils).

Bereits vorher hat die Firma B. diese Erfindung in verschiedenen Auslandsstaaten zum Patent angemeldet. In Holland und Japan ist der Patentschutz versagt, in anderen Staaten, darunter England und Frankreich, sind Patente erteilt worden. Nach der deutschen Anmeldung hat die Firma B. die Erfindung im Großbetrieb erprobt und die so hergestellte Kunstseide unter dem Namen „Festseide“ in Verkehr gebracht. Nach ihrer vom Kläger bestrittenen Behauptung hat sie jedoch die Herstellung der Festseide nach kurzer Zeit wegen erheblicher Mängel des Erzeugnisses wieder aufgegeben.

Mit der Klage macht der Kläger die ihm nach dem Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie zustehenden Rechte an der genannten Erfindung geltend. Er behauptet, daß es sich um eine Dienstlerfindung im Sinne des Tarifvertrages handle, nicht aber um eine Betriebserfindung gemäß dieser Vorschrift, wie die Beklagte meine. Danach habe er Anspruch auf Nennung seines Namens in der Patentschrift und auf angemessene Vergütung, weil die gewerbliche Verwertung der Erfindung begonnen habe. Er habe die Erfindung gemeinsam mit dem Leiter der

ihm damals unterstehenden Versuchsabteilung S. gemacht, dem er die erforderlichen Anweisungen gegeben habe. Da die Beklagte seine Erfinderrechte bestreite, sei er berechtigt, zunächst die Feststellung zu verlangen, daß die Erfindung eine Dienst'erfindung sei. Dann aber könne er beanspruchen, daß er an dem vor dem Reichspatentamt schwebenden Einspruchsverfahren und an dem vor dem Nordamerikanischen Patentamt schwebenden Interferenz-Verfahren beteiligt werde. Denn die Beklagte habe gezeigt, besonders auch durch ihre Einlassung im gegenwärtigen Rechtsstreit, daß sie den Kern seiner Erfindung nicht erfaßt habe. Deshalb bestehe die Gefahr, daß die Firma B. die Rechte aus der Erfindung vor den beiden Patentämtern nicht ausreichend geltend mache, wenn er dabei nicht mitarbeite, wozu er unentgeltlich bereit sei. Schließlich könne er eine angemessene Entschädigung verlangen, deren Höhe das Gericht festsetzen möge.

Demgemäß hat der Kläger beantragt:

1. festzustellen, daß die von ihm gemachte Erfindung des sog. Nachstreckverfahrens zur Erhöhung der Festigkeit des Kunstseidenfadens keine Betriebserfindung, sondern eine Dienst'erfindung im Sinne des § 9 IIB des genannten Reichstarifvertrags ist;
2. die Beklagte zu verurteilen,
 - a) zu bewirken, daß ihn die Firma B. in W. jeweils von allen mit dem Deutschen Reichspatentamt in dem Einspruchsverfahren betr. die Patentanmeldung des sog. Nachstreckverfahrens zur Erhöhung der Festigkeit des Kunstseidenfadens geführten Verhandlungen unterrichtet hält, insbesondere ihm die einzelnen Einspruchsschriftsätze mitteilt und ihm auch die Mitwirkung bei der gesamten Durchführung des Einspruchsverfahrens ermöglicht;
 - b) zu bewirken, daß ihm die Firma B. in W. Auskunft erteilt über den derzeitigen Stand des Anmeldeverfahrens in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und ihn auch weiterhin von allen mit dem amerikanischen Patentamt in dem Anmeldeverfahren, insbesondere dem sog. Interferenz-Verfahren mit dem nordamerikanischen Patentamt geführten Verhandlungen unterrichtet hält, insbesondere ihm die einzelnen Entgeghaltungen des amerikanischen Patentamts

im Interferenz-Verfahren mitteilt, ihm auch die Mitwirkung bei der Führung dieses Verfahrens ermöglicht;

- e) an ihn für die Erfindung des sog. Nachstreckverfahrens eine angemessene vom Gericht festzusetzende Vergütung zu zahlen.

Die Beklagte hat entgegnet: Der Kläger könne so lange keine Ansprüche geltend machen, als das Patent nicht erteilt sei. Denn da nach dem Tarifvertrag nur patentfähige Erfindungen irgendwelche Ansprüche des angestellten Erfinders rechtfertigen könnten, sei Voraussetzung der Klage die Patentfähigkeit nach deutschem Recht, worüber allein das Reichspatentamt entscheiden könne. Dann aber liege keine Dienstlerfindung, sondern nur eine Betriebserfindung vor. Der Kläger habe von der Verkleitung einen bestimmten Auftrag erhalten und diesen unter Verwertung der Vorarbeiten und Erfahrungen der Firma B. und unter Benutzung der dort vorgefundenen Einrichtungen ausgeführt. Die gefundene Lösung habe sich dem Fachmann geradezu zwangsläufig aufgedrängt. Der Kläger sei daher nur im Rahmen seiner regelrechten Berufstätigkeit, nicht aber als Erfinder tätig geworden. Wolle man aber auch annehmen, daß eine Dienstlerfindung vorliege, so habe der Kläger keinen Anspruch auf Mitwirkung in dem schwebenden Patenterteilungsverfahren. Auf Vergütung habe er bisher keinen Anspruch, weil vorläufig die Erfindung nicht gewerblich habe verwertet werden können; das gelte auch für die den ausländischen Tochtergesellschaften überlassenen Auslandspatente.

Das Landgericht hat nach den Klageanträgen zu 1, 2a und 2b erkannt und den Antrag auf Zahlung einer Vergütung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung mit der Maßgabe, daß der erstinstanzliche Antrag des Klägers zu 2a für erledigt erklärt wurde.

Gründe:

Die Klage ist auf § 9 des Reichstarifvertrags für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie vom 13. Juli 1927 gestützt, und die Parteien sind über die Maßgeblichkeit dieses Vertrages für die zur Beurteilung stehenden Ansprüche einig. Deshalb geht der Vorderrichter mit Recht davon aus, daß zunächst geprüft werden muß, ob es sich bei der streitigen Erfindung um eine patentfähige Erfindung im Sinne jener Vorschrift handelt. Er bejaht die Patent-

fähigkeit, indem er aus der Patentanmeldung der Firma B. in Verbindung mit den Erklärungen des Klägers entnimmt, daß zwischen den Parteien tatsächlich keine Meinungsverschiedenheit über die Patentfähigkeit bestehe, zumal da die Anmeldung ohne Aufforderung des Klägers eingereicht worden sei. Diese Auslegung wird von der Revision nicht beanstandet, sie ist auch rechtlich einwandfrei. Wenn der Angestellte nach § 9 I Abs. 2 des Tarifvertrags bei Meinungsverschiedenheiten über die Patentfähigkeit seiner Erfindung die Durchführung des Anmeldeverfahrens bis zur Auslegung verlangen kann, so ist unter Patentfähigkeit nicht die Feststellung durch den Patenterteilungsbeschluß, sondern die der Erfindung von vornherein anhaftende Eigenschaft gemeint, daß ein deutsches Patent erteilt werden kann. Diese Eigenschaft, also die Erfüllung der Bedingungen der §§ 1, 2 PatG. kann auch auf andere Weise als durch Patenterteilung nachgewiesen werden. Im Sinne des Tarifvertrags genügt Einigkeit der Parteien, die das Oberlandesgericht aus dem Verhalten der Firma B. (mit dem sich die Beklagte abfinden muß) und der damit übereinstimmenden Auffassung des Klägers entnimmt. Es ist in der Tat nicht einzusehen, weshalb die Firma B. die Erfindung zum Patent angemeldet haben sollte, wenn sie von dem Mangel der Patentfähigkeit überzeugt wäre. Deshalb kann auch dahingestellt bleiben, ob den weiteren Ausführungen des Oberlandesgerichts zugestimmt werden könnte, mit denen es die Patentfähigkeit aus der Erteilung gewisser Auslandspatente herleiten zu können glaubt. So wenig die Eintragung eines Gebrauchsmusters, das den Erfordernissen des § 1 GebrMG. nicht entspricht, seine Schutzfähigkeit beweist, so wenig wird man aus der Eintragung von Patenten in Staaten, die das reine Anmeldeverfahren haben (z. B. Frankreich, Belgien), Schlüsse auf die Patentfähigkeit nach § 9 des Tarifvertrags ziehen können. Vielleicht kann auch aus solchen Anmeldungen auf ein Einverständnis der Beteiligten über die Patentfähigkeit geschlossen werden; dann aber ist dieses und nicht die Eintragung im Auslande entscheidend.

Rechtlich einwandfrei ist ferner die Begründung, mit der das Oberlandesgericht das Feststellungsinteresse des Klägers bejaht. Mit Recht verweist es auf die bereits bestehenden Auslandspatente und die schwebenden Patentanmeldungen im Deutschen Reich und im Auslande und sagt, daß der Kläger jetzt schon Ansprüche gegen die

Beklagte habe, falls eine Dienstlerfindung vorliege, und daß ihm in solchem Falle weitere Ansprüche nach dem Tarifvertrag erwachsen würden, je mehr die Erfindung gewerblich verwertet werde. Die Revision beanstandet diese Begründung der Voraussetzungen einer Feststellungsklage auch nicht. Wenn freilich der Vorderrichter weiter ausführt, selbst wenn die Patentfähigkeit der Erfindung noch nicht feststände, so wäre die Feststellungsklage doch zulässig, weil sich der Kläger auf das Persönlichkeitsrecht an der Erfindung berufen könne, so kann ihm darin nicht gefolgt werden. Ein Persönlichkeitsrecht steht dem Erfinder nur zu hinsichtlich der — heute allerdings noch streitigen — Berechtigung, als solcher bei Patenterteilung genannt zu werden. Im übrigen ist das Recht an der Erfindung nur als unvollkommen absolutes Immaterialgüterrecht anerkannt und kann jedenfalls nicht allgemein als Persönlichkeitsrecht bezeichnet werden. Der Vorderrichter hat sich also im Ausdruck vergriffen; im Ergebnis ist ihm aber zuzustimmen.

Dann kommt es im wesentlichen nur darauf an, ob die streitige Erfindung als Betriebs- oder als Dienstlerfindung anzusehen ist. Einig sind die Parteien darüber, daß für diese Frage wiederum der Tarifvertrag maßgeblich ist. Streit herrscht aber darüber, wie die Vertragsbestimmungen auszulegen sind.

Das Berufungsgericht hat hierzu folgendes ausgeführt. Für die Frage, ob eine Betriebserfindung vorliege, komme es nach § 9 des Tarifvertrags darauf an, ob die Merkmale der Erfindung durch die Anregungen, Erfahrungen, Vorarbeiten und Hilfsmittel des Betriebes bergestalt gegeben seien, daß die Durchführung über eine handwerksmäßige Tätigkeit, d. h. eine gewöhnliche Berufstätigkeit nicht hinausgehe. Nun gehöre zwar eine erfinderische Tätigkeit, wie sie der Kläger gemeinsam mit H. entwickelt habe, zu seiner üblichen Berufsbetätigung. Gerade für solche Fälle bestimme aber der Tarifvertrag, daß die Erfindertätigkeit des Angestellten im Ergebnis stets eine Dienstlerfindung darstelle, daß also solche erfinderische Betätigung niemals eine handwerksmäßige im Sinne des Tarifvertrags sei.

Die Auslegung des Tarifvertrags ist der Nachprüfung durch das Reichsgericht zugänglich. Die Auslegung des Vorderrichters gibt zu Beanstandungen nur deshalb Anlaß, weil sie nicht ganz vollständig ist. Zutreffend schließt sich das Oberlandesgericht den grundsätzlichen Ausführungen an, die in RRG. Bd. 127 S. 197 (202) über die Ab-

grenzung der Tatbestände von Betriebs- und Dienstlerfindungen gemacht sind; und es betont dabei, daß eine Betriebserfindung nur vorliege, wenn die Erfindung im Betriebe gemacht ist und eine bestimmte Persönlichkeit, der sie zu verdanken wäre, nicht ermittelt werden kann. Das Oberlandesgericht hat auch nicht übersehen, daß andernfalls die schließlich erzielte Erfindung, die auf eine bestimmte Person zurückzuführen ist, trotzdem nach dem Tarifvertrag — aber auch ganz allgemein — nicht als Dienstlerfindung angesehen werden kann, wenn die Tätigkeit des betreffenden Angestellten eine nebensächliche ist, die Zutat des Angestellten also nicht die Merkmale einer selbständigen Erfindung hat. Von solcher Sachlage — so wird dargelegt — könne aber nie die Rede sein, wenn ein Angestellter den Auftrag erhalte, eine zu einem bestimmten Ziel führende Erfindung zu machen und die Mittel und Wege hierzu selbständig zu suchen. Diese Ausführungen sind zwar an sich richtig; mit Recht beanstandet aber die Revision die daraus für den gegenwärtigen Rechtsstreit gezogenen Schlüsse. Zutreffend verweist sie darauf, daß gerade das Maß und die Bedeutung der Zutaten streitig sind, die der Kläger von sich aus den Anregungen, Erfahrungen und Vorarbeiten hinzufügte, die er im Betriebe vorfand. Gegenüber diesem Stand der Entwicklung auf der Suche nach der Lösung einer bestimmten Aufgabe muß der selbständige Arbeitserfolg des Angestellten noch eine erfinderische Leistung sein, wenn man trotz der Vorarbeiten anderer zu der Annahme einer Dienstlerfindung gelangen soll. Es bedarf also einer besonderen Abwägung, in welchem Verhältnis die Zutat des Angestellten zu der Gesamtleistung steht, die sich in der fertigen Erfindung darstellt. Was dem Angestellten aus den im Betriebe gemachten Erfahrungen und Vorarbeiten mühelos zufällt, kann er sich nicht anrechnen; nur seine eigene geistige Arbeit ist beachtlich und ist als Dienstlerfindung zu werten, wenn sie eine selbständige Erfindung darstellt. Deshalb durfte nicht unerörtet bleiben, was die Beklagte über die angeblich geringe Bedeutung der Zutaten des Klägers und die verhältnismäßig große Bedeutung der Vorarbeiten im Betriebe ausgeführt hat. Letzteres läßt sich nicht mit der Bemerkung abtun, daß regelmäßig technische Erfindungen auf früheren Errungenschaften und Erfahrungen beruhten. Gerade dieser unbedenklich richtige Satz ergibt auch, daß nur der technische Überschuß über das Bekannte die Annahme einer Erfindung rechtfertigt, dieß freilich auch nur, wenn dieser Überschuß einen gewissen Grad

erreicht. Um also das Vorhandensein einer Dienstlerfindung annehmen zu können, muß zunächst die Erfindung gegenüber dem allgemein bekannten Stande der Technik abgegrenzt werden. Dann aber ist weiter zu prüfen, was der die Erfindung vollendende Angestellte hierbei selbst geleistet hat, ob also gegenüber den Vorarbeiten im Betriebe die eigene Leistung des Angestellten Erfindungshöhe besitzt. Es muß deshalb eine zweifache Abgrenzung erfolgen, wobei die letztgenannte natürlich nur insofern beachtlich ist, als die Vorarbeiten und Erfahrungen des Betriebs dem mit der Lösung einer bestimmten Aufgabe betrauten Angestellten zugänglich waren, sodaß er darauf nur weiter zu bauen hatte.

In dieser Richtung fehlen tatsächliche Feststellungen durch das Berufungsgericht . . . (Wird ausgeführt und dabei bemerkt, daß es sich hier nicht um den Erfindungscharakter der Anmeldung, sondern um die weitere, dem Patrichter vorzubehaltende Abgrenzung der eigenen Erfindertätigkeit des Klägers gegenüber dem sog. inneren Stand der Technik bei der Firma B. handle.)

Gelangt nun der Vorderrichter hierbei wieder zur Annahme einer Dienstlerfindung, so wird weiter erneut zu prüfen sein, ob damit auch die Schlussfolgerungen aus den Bestimmungen des Tarifvertrags zu einer Bejahung der Klageanträge zu 2a und 2b führen. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, daß der Angestellte nach dem Tarifvertrag bei Dienstlerfindungen zwar keinen Anspruch auf Erwirkung eines deutschen Patents habe, daß ihm aber ein Recht auf Anmeldung und deren Durchführung bis zum Auslegungsbeschluß zustehe, falls zwischen ihm und dem Dienstherrn Meinungsverschiedenheiten über die Patentfähigkeit der Erfindung beständen. Daraus ergebe sich, falls es überhaupt zu einer Patentanmeldung komme, ein Anspruch des Erfinders auf ordnungsmäßige und sachgemäße Bearbeitung der Anmeldung unter Wahrung aller seiner Interessen und deshalb nach Treu und Glauben auch ein Recht auf unmittelbare Mitwirkung im Anmeldeverfahren. Dieses Mitwirkungsrecht müsse dann auch auf das Einspruchsverfahren ausgedehnt werden, falls die Anmeldung weiter durchgeführt werde. Ein gleiches Recht müsse auch für ein in den Vereinigten Staaten schwebendes Interferenz-Verfahren anerkannt werden.

Diese Ausführungen beanstandet die Revision nicht; sie sind im allgemeinen auch frei von Rechtsirrtum. Allerdings erübrigt sich eine

Nachprüfung nicht deshalb, weil inzwischen das Einspruchsverfahren vor dem Reichspatentamt beendet, das Patent erteilt und der Antrag zu 2a vom Kläger ohne Widerspruch der Beklagten für erledigt erklärt worden ist. Denn wenn auch die nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung des zweiten Rechtszuges erfolgte Patenterteilung noch in der Revisionsinstanz berücksichtigt werden kann, so hängt doch die entsprechende Kostenentscheidung davon ab, ob der Antrag bis zur Patenterteilung berechtigt war. Außerdem würde sich eine Verurteilung nach dem Klagantrag zu 2b schwerlich ohne weiteres rechtfertigen lassen, wenn kein Anspruch auf Beteiligung des Klägers an einem seine Diensterfindung betreffenden Einspruchsverfahren anerkannt werden könnte. Bedenken gegen die Anerkennung eines solchen Anspruchs ergeben sich aber aus dem Tarifvertrag nicht. Die Auslegung, die das Berufungsgericht den dortigen Bestimmungen gibt, entspricht durchaus den Grundsätzen von Treu und Glauben; unter Zugrundelegung der Bedürfnisse der Praxis und bei Abwägung der berechtigten Belange der Unternehmer und der Angestellten wird diesen damit nicht mehr zugebilligt, als in ihrem Interesse notwendig und für die Unternehmer erträglich erscheint. Dabei muß allerdings wegen der Begründung des Vorderrichters eine Einschränkung gemacht werden, die nach der von ihm bestätigten Urteilsformel des Landgerichts sonst nicht notwendig erschienen wäre. Das Oberlandesgericht spricht ganz allgemein von einem Recht des Angestellten auf unmittelbare Beteiligung am Patenterteilungsverfahren des In- und Auslandes, sofern es sich um eine Diensterfindung handle. Soweit indes nicht einmal der Klagantrag in seiner maßgeblichen Fassung, und mit Recht. Denn es kommt in jedem Falle darauf an, ob das Verfahren eine unmittelbare Beteiligung des Erfinders neben dem Anmelder kennt. Wenn das, wie in Deutschland, nicht der Fall ist, dann kann der angestellte Erfinder nur eine mittelbare Beteiligung beanspruchen; jedenfalls kann ihm nicht etwa das Recht zuerkannt werden, seinem anmeldenden Dienstherrn das Betreiben des Anmeldeverfahrens aus der Hand zu nehmen. Man kann daher allgemein sagen, daß sich das Mitwirkungsrecht des Angestellten beim Anmeldeverfahren im In- und Ausland in den Grenzen halten muß, die durch die gesetzliche Regelung des amtlichen Verfahrens gesteckt sind. Da hiernach eine mittelbare Beteiligung des Erfinders an der Bearbeitung der Anmeldung keinesfalls ausgeschlossen, nach dem

Wortlaut des landgerichtlichen Urteils dem Kläger mehr auch nicht zugesprochen ist, so ist eine solche Verurteilung, wenn Dienstleistungserfindung vorliegt, nicht zu beanstanden, nur die Begründung ist einzuschränken. Auf Einzelheiten braucht hier nicht eingegangen zu werden; es kann notfalls der Prüfung im Zwangsvollstreckungsverfahren überlassen bleiben, ob etwa die Beklagte dem Kläger im einzelnen Falle die Mitwirkung weitergehend verweigert, als das nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen gerechtfertigt wäre.

Schließlich hat das Oberlandesgericht den Anspruch des Klägers auf Zahlung einer angemessenen Vergütung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, weil die gewerbliche Verwertung der streitigen Erfindung, wie die Beklagte selbst zugebe, bereits im Großbetriebe stattgefunden habe. Unerheblich sei es, daß nach ihrer Darstellung das Verfahren wegen ablehnender Haltung der Kundschaft nicht mehr verwendet werde, nachdem einmal die gewerbliche Verwertung begonnen habe. Denn damit sei ein Anspruch zur Entstehung gelangt, und es komme nicht darauf an, ob aus der bisherigen Verwertung ein Gewinn erzielt worden sei. Die Revision beanstandet diese Auslegung des Tarifvertrags, weil bei verlustreichen Versuchen von einer angemessenen Vergütung nicht die Rede sein könne. Der Revision ist zuzugeben und auch das Berufungsgericht ist sich darüber klar, daß dem Vergütungsanspruch des Tarifvertrags der Gedanke einer Gewinnbeteiligung zugrundeliegt. Es ist aber richtig, wenn das Berufungsgericht betont, daß der Anspruch nicht deshalb entfallen kann, weil die Verwertung der Erfindung keinen Gewinn erbringt, und daß dieser Umstand nur für die Höhe der Vergütung bedeutsam ist. Andererseits erscheint es nicht abwegig, wenn die Revision betont, daß reine Versuche noch keine gewerbliche Verwertung darstellten. Es kommt aber darauf an, was man unter dem Versuch einer gewerblichen Verwertung versteht. Die Beklagte hat es bisher unterlassen, darüber nähere Angaben zu machen. Es ist daher nicht richtig, wenn das Oberlandesgericht sagt, die Beklagte habe mit der gewerblichen Verwertung der Erfindung begonnen und müsse das gegen sich gelten lassen. Offenbar soll damit gesagt sein, daß ihre angeblichen Versuche zunächst einmal gar nicht den Charakter eines Versuchs hatten, sondern auf die Dauer angelegt waren, und daß man von dem Verfahren nur deshalb wieder Abstand nahm, weil die Kundschaft die Ware ablehnte. In solchem Falle wird allerdings

regelmäßig von der weiteren Verwendung eines neuen Verfahrens abgesehen werden, ohne daß dann gesagt werden könnte, es habe keine gewerbliche Verwertung stattgefunden, jedenfalls keine solche, die eine Vergütung für den Erfinder rechtfertige. Eine solche Einschränkung der Vergütungspflicht kennt der Tarifvertrag nicht; er stellt allein ab auf die gewerbliche Verwertung der Erfindung. Selbstverständlich ist nur, daß sich die Höhe der Vergütung auch nach der Dauer der Verwertung richten muß. Gegen diese Auslegung des Tarifvertrags durch das Berufungsgericht sind deshalb keine rechtlichen Bedenken zu erheben. Sollte freilich die Beklagte bei der erneuten Verhandlung nähere Angaben über Art und Umfang der Benutzung der Erfindung machen, so wird nochmals zu prüfen sein, ob darin noch eine gewerbliche Verwertung der Erfindung gesehen werden kann.